

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);**

**Festlegung der Stadt Aschaffenburg nach § 25 a 7. BayIfSMV**

**Anlagen**

Lagepläne 1 - 2

Die Stadt Aschaffenburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**) und § 25 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 8 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020, zuletzt geändert am 19. Oktober 2020 (**7. BayIfSMV**), folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die in § 25 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt auf dem Stadtgebiet der Stadt Aschaffenburg auf folgenden öffentlichen Plätzen:

- Hauptbahnhof,
- Bahnhof Nord incl. Stadtteilverbindung,
- Regionaler Omnibusbahnhof (ROB),
- Südbahnhof

und Straßen

- Frohsinnstraße,
- Fußgängerunterführung an der City Galerie (Goldbacher Straße, Schöntal, Heinesestraße)
- Herstattstraße,
- Ludwigstraße,
- Roßmarkt,
- Sandgasse,
- Steingasse,
- Treibgasse zwischen Herstattstraße und Luitpoldstraße
- Verbindungsweg zwischen Herstattstraße und City Galerie
- Weißenburger Straße zwischen Goldbacher Straße und Frohsinnstraße

außer an Sonn- und Feiertagen.

2. Das in § 25 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Alkoholkonsumverbot gilt auf dem Stadtgebiet auf folgenden öffentlichen Plätzen:

- Mainuferbereich zwischen Ebertbrücke und bis einschließlich Ruderclub an der Obernauer Straße auf Seite der Innenstadt

3. Der räumliche Umgriff des Bereichs der Maskenpflicht aus Ziffer 2 ergibt sich aus den Anlagen 1 und der räumliche Umgriff des Alkoholkonsumverbotes aus Ziffer 3 ergibt sich

aus den Anlagen 2. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am Tag nach der Veröffentlichung im Main-Echo als bekannt gegeben.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt täglich auf seiner Internetseite unter <https://www.stmgp.bayern.de> die Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist.

Diese Verordnung gilt ab dem Tag, der auf den Tag der erstmaligen Nennung folgt, bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung. Sowie bei weiteren Nennungen entsprechend.

### **Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung im Ordnungs- und Straßenverkehrsamt nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter

[https://www.aschaffenburg.de/Notfallbereich/DE\\_index\\_1600.html](https://www.aschaffenburg.de/Notfallbereich/DE_index_1600.html) abrufbar.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

## **Gründe:**

### **A. Sachverhalt**

#### **I. Allgemeines**

Das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Änderung der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**7. BayIfSMV**) am 19.10.2020 mit § 25 a eine bayernweite Regelung für Landkreise und kreisfreie Städte erlassen, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Instituts (**RKI**) oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (**LGL**) eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 bzw. 50 pro 100 000 Einwohner\*innen innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist. Demzufolge wurde Folgendes festgelegt:

#### **„§ 25a Regelungen bei örtlich erhöhter Infektionsgefahr**

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt täglich auf seiner Internetseite unter <https://www.stmgp.bayern.de> die Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs

Tagen noch überschritten worden ist. <sup>2</sup>In diesen Landkreisen und kreisfreien Städten gilt ab dem Tag, der auf den Tag der erstmaligen Nennung folgt, bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung Folgendes:

1. Es besteht Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen, auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von Freizeiteinrichtungen nach § 11 Abs. 1, Kulturstätten nach § 23 Abs. 1 und sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden, für die in dieser Verordnung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind.
2. Abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Satz 1 Nr. 1 besteht Maskenpflicht auch am Platz in weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 und in Hochschulen; § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 bleibt unberührt.
3. Abweichend von § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c besteht Maskenpflicht auch am Platz bei Tagungen und Kongressen nach § 15 Abs. 1 sowie in Theatern, Konzerthäusern, sonstigen Bühnen und Kinos nach § 23 Abs. 2 und 3 und für die Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen nach § 10.
4. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum und der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens zehn Personen beschränkt; dies gilt auch mit Wirkung für weitere Regelungen dieser Verordnung, die auf § 2 Abs. 1 Bezug nehmen, wie insbesondere die Gastronomie.
5. Der Teilnehmerkreis an nach § 5 Abs. 2 zulässigen privaten Feiern (wie insbesondere Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern oder ähnliche Feierlichkeiten) ist unabhängig vom Ort der Veranstaltung auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens zehn Personen beschränkt.
6. Der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt (Sperrstunde); ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen oder mitnahmefähigen nichtalkoholischen Getränken.
7. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Tankstellen und durch sonstige Verkaufsstellen und Lieferdienste ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt.
8. Der Konsum von Alkohol ist auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt.
9. Es besteht Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen; Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

<sup>3</sup>Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann durch Allgemeinverfügung Ausnahmen von Regelungen nach Satz 2 anordnen, wenn die Neuinfektionen auf ein klar eingrenzbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind. <sup>4</sup>Sie kann ferner in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt täglich auf seiner Internetseite unter <https://www.stmgp.bayern.de> die Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist. <sup>2</sup>In diesen Landkreisen und kreisfreien Städten gilt ab dem Tag, der auf den Tag der erstmaligen Nennung folgt, bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung Folgendes:

1. Abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 besteht Maskenpflicht auch am Platz an Schulen aller Jahrgangsstufen; § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 bleibt unberührt.
2. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum und der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens fünf Personen beschränkt; dies gilt auch mit Wirkung für weitere Regelungen dieser Verordnung, die auf § 2 Abs. 1 Bezug nehmen, wie insbesondere die Gastronomie.
3. Der Teilnehmerkreis an nach § 5 Abs. 2 zulässigen privaten Feiern (wie insbesondere Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern oder ähnliche Feierlichkeiten) ist unabhängig vom Ort der Veranstaltung auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens fünf Personen beschränkt.
4. Die Untersagungen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 bis 8 gelten für die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr (Sperrstunde).

<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

Der 7-Tages-Inzidenzwert wurde erreicht. Es müssen daher die Gebiete und Straßen in der Stadt Aschaffenburg festgelegt werden, damit die erforderlichen Maßnahmen des § 25 a 7. BayIfSMV in vollen Umfang greifen.

## **II. Stark frequentierte öffentliche Plätze**

### **1. Bereiche Maskenpflicht**

Die öffentlichen Verkehrsmittel werden stark frequentiert. Gemäß § 8 Satz 1 7. BayIfSMV besteht im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr und den hierzu gehörenden Einrichtungen für Fahr- und Fluggäste sowie für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahr- und Fluggästen kommt, Maskenpflicht. Die Maskenpflicht greift somit nicht für Dritte. Die Bereiche werden aber auch von anderen Personen aufgesucht, z. B. um dort Handels- oder Dienstleistungsbetriebe aufzusuchen oder auch um Fahrgäste zu bringen oder abzuholen, oder als Verbindungsstrecke.

Die Einkaufsstraßen in der Innenstadt sowie deren Verbindungstraßen, an der sich die örtliche Festlegung der Maskenpflicht durch die Stadt Aschaffenburg orientiert, sind stark frequentiert, so dass erforderliche Mindestabstand in der Regel nicht eingehalten werden kann. Ebenso stark frequentiert sind Verbindungswege zum Hauptbahnhof und ROB.

### **2. Bereiche Alkoholkonsumverbot**

Mit Allgemeinverfügung vom 18.09.2017 erließ die Stadt Aschaffenburg ein Alkoholkonsumverbot für Teile der Innenstadt (Alkoholverordnung). Demnach ist u. a. der Verzehr von alkoholischen Getränken zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages verboten. Ausgenommen war der Verzehr von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten. Ein weiteres Alkoholverbot besteht nach der Grünanlagensatzung vom 20.04.1972 (zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22.11.2019) für die meisten Grünanlagen und Spielplätze.

Der Bereich des Perth-Inch ist in beiden Verordnungen vom Alkoholverbot ausgenommen, hat sich in der Vergangenheit aber als stark frequentierter Treffpunkt der Jugend etabliert.

Auf Grund von Beschwerden bei der Polizei musste festgestellt werden, dass auch der an die Grünanlage Perth-Inch angrenzende Bereiche am Mainufer sich als Treffpunkt etabliert haben.

## **B. Begründung**

### **I. Zuständigkeit**

Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Aschaffenburg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 S.1 IfSG, § 25 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 8, Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### **II. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffern 2 und 3 ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG, § 25a Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 8 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV.

In Landkreise und kreisfreien Städten, in denen laut Feststellung des RKI oder des LGL eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 oder 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist, gelten die Regelungen des § 25 a der 7. BayIfSMV bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung unter <https://www.stmgp.bayern.de> unmittelbar.

### **III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen**

1. Mit Erlass der Änderung der 7. BayIfSMV hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in § 25 a der 7. BayIfSMV eine bayernweite Regelung getroffen. Mit Erreichen der jeweiligen Inzidenzwerte von 35 bzw. 50 pro 100.000 Einwohnern sind die Regelungen des § 25 a der 7. BayIfSMV direkt in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten anzuwenden.

Die Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze der Maskenpflicht (§ 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV) sowie des Alkoholkonsumverbotes (§ 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV) liegt im Auswahlermessen der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde.

Da die Inzidenzwerte jederzeit erreicht werden können, ist es erforderlich bereits im Vorfeld die entsprechenden Gebiete festzulegen.

#### **2. Räumlicher Umgriff für die Maskenpflicht**

Die nach § 25 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BayIfSMV stark frequentieren öffentlichen Plätze, die nach Infektionsschutzrecht der Anordnung einer Maskenpflicht bedürfen, sind solche Plätze, auf denen aufgrund des Besucheraufkommens, der Infrastruktur, der Attraktivität, der baulichen Gegebenheiten und / oder der verkehrlichen Anbindung der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nur schwer einzuhalten ist. All dies trifft auf die in Ziffer 2 der vorliegenden Regelung festgelegten Örtlichkeiten zu.

Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs sind derzeit nicht ersichtlich. Der Krankheitsverlauf kann weiterhin auch tödlich sein. Impfmöglichkeiten gibt es nicht, auch Wiederinfektionen sind nicht auszuschließen. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich. Ein engerer Umgriff der Maskenpflicht würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Maskenpflicht gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann bzw. eingehalten wird. Diese Bereiche und Straßen weisen eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben, etc. auf und werden daher neben den dort beschäftigten Personen auch von Dritten stark frequentiert, die für eine überdurchschnittlich stark besuchte Innenstadt sorgen. Die Bereiche und Straßen laden aufgrund Ihrer Ausstattung z. Teil auch zum Verweilen ein. In derartigen Bereichen ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln, vor Ladengeschäften, Ständen etc. oder wegen größerer Menschenansammlungen aufgrund der Attraktivität des Ortes durch Geschäfte, Gastronomiebetriebe, Sitzmöglichkeiten etc. Ein engerer räumlicher Umgriff würde deshalb nicht alle notwendiger Weise zu umfassenden Bereiche abdecken. Im Gegensatz zu den Verkehrseinrichtungen sind Ladengeschäfte an Sonn- und Feiertagen geschlossen. Mit einer starken Personenfrequenz ist für Sonn- und Feiertage nicht zu rechnen. Eine Maskenpflicht wäre somit nicht verhältnismäßig.

Die vom Freistaat nach § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 1. Alternative der 7. BayLfSMV (Maskenpflicht an stark frequentierten öffentlichen Plätzen) angeordnete Maskenpflicht gilt nur in dem in dieser Regelung in Ziffer 2 festgelegten Umgriff und zu den festgelegten Zeiten. Die Stadt Aschaffenburg legt diese Örtlichkeiten fest, da in diesem beschränkten Umgriff die Nachteile, die mit dem Tragen einer Maske auch im öffentlichen Raum verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – stehen und dem Schutz der Wirtschaft vor weiteren einschränkenden Maßnahmen (z. B. lokaler Lock-down).

### **3. Räumlicher Umgriff für das Alkoholkonsumverbot**

Nach den Erfahrungen der Sicherheitsbehörden, insbesondere des Kommunalen Ordnungsdiensten sowie der Polizei, ist der Perth Inch insbesondere auch in diesem Jahr eine stark frequentierte und beliebte Feierlokalität, an denen sich sehr viele Besucher regelmäßig aufhielten und Alkohol konsumierten. Dies hat zu infektiologisch bedenklichen Menschenansammlungen geführt. Um Infektionen am Mainufer zu vermeiden und die Infektionszahlen abzusenken, ist es daher vorübergehend erforderlich, für diesen Bereich ein Verbot des Alkoholkonsums festzulegen. Um eine Verlagerung und Umgehung der Anordnung zu verhindern, ist daher die Aufnahme der angrenzenden Bereiche mit Aufenthaltscharakter erforderlich.

Der gewählte räumliche Umgriff nach Ziffer 3 ist erforderlich, da ein engerer räumlicher Umgriff nicht gleichermaßen geeignet wäre. Die Örtlichkeiten in dem definierten Umfang sind nach den Feststellungen der Sicherheitsbehörden das Mindestmaß eines räumlichen Umgriffs, um infektiologisch bedenkliche Menschenansammlungen aufgrund von Alkoholkonsum auf dem Stadtgebiet zu verhindern bzw. zumindest einzuschränken.

Die von der Stadt Aschaffenburg getroffenen Festlegungen der Bereiche, auf denen das Alkoholkonsumverbot gemäß § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 8, Abs. 2 S. 2 Nr. 4 der 7. BayLfSMV gelten soll, ist zudem angemessen, weil der angeordnete räumliche Umgriff so eng wie möglich gewählt wurde und sich die dadurch entstehenden Nachteile im Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – nicht außer Verhältnis stehen. Insbesondere stehen neben den festgelegten stark frequentierten Plätzen

zahlreiche andere Örtlichkeiten zur Verfügung, an denen auch weiterhin Alkohol zu den Verbotszeiten konsumiert werden kann.

#### **IV. Bekanntgabe**

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Stadtverwaltung Aschaffenburg vom 26.04.2002 (**AGO**) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in der Aschaffener Tageszeitung „Main-Echo“ **bekannt gegeben**.

#### **VI. Sofortige Vollziehung**

Die Maßnahmen aus Ziffer 1 und 2 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten.

#### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg (Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen\*** Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

\* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vhg.bayern.de](http://www.vhg.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, den

Jürgen Herzing  
Oberbürgermeister  
Stadt Aschaffenburg